

Fischereiverein-Hahnenkamm e.V.

Angelordnung

für

Heidenheimer Weiher



1.Vorsitzender Claus Volkert | 91719 Degersheim | Herrengasse 6 | Tel: 09833-988787

Das Angeln ist vom 1. März bis zum 31. Dezember jedes Jahres erlaubt. Die Schilfzone am oberen Teil des Weihers ist für die Befischung gesperrt. (Beschilderung beachten) Der Raubfischfang ist vom 1. Juni bis zum 31. Dezember gestattet, **jedoch ausschließlich mit Naturködern (Köderfische oder Fischfetzen)**. Sämtliche Kunstköder (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummifische etc.) sind ganzjährig verboten, ebenso natürliche Köder am Spinnsystem. In der übrigen Zeit ist die Verwendung von Raubfischködern verboten.

Erlaubt ist die Verwendung von 2 Handangeln, davon jedoch nur eine Raubfisch Angel (beködert mit Köderfisch oder Fetzenköder). Karpfen, Schleien, Forellen, Aale, Hecht und Zander sind sofort nach dem Fang als Fangergebnis in den Erlaubnisschein einzutragen.

Fangbeschränkungen:

Täglich insgesamt höchstens 2 Fische der Arten Karpfen oder Schleie oder Forelle, zusätzlich drei Aale und ein Raubfisch (Hecht oder Zander). Pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) jedoch maximal zwei Raubfische. Nach dem Erreichen des Fanglimits für Raubfische ist die weitere Verwendung von Raubfischködern (siehe oben) verboten. **Jahresfanglimit: 15 Karpfen, 15 Schleien, 10 Forellen, 15 Aale und 10 Raubfische (Hecht oder Zander).**

Schonmaße und Schonzeiten:

Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten. Sterlet sind ganzjährig geschützt.

Sonstiges:

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen auf dem Damm und dem Weg zwischen Weiher und Rohrach ist nicht gestattet. Parken nur beim Sportplatz oberhalb des Weihers.